

# Satzung der LANDESKONTAKTSTELLE FÜR SELBSTHILFE THÜRINGEN e. V.

---

## Präambel

In Selbsthilfegruppen als vierte Säule des Gesundheitssystems finden betroffene behinderte und (chronisch) kranke Menschen bzw. Menschen, sowie deren Angehörige in sozialen Problemlagen zusammen.

Selbsthilfe soll sich weiterhin örtlich, überörtlich und auch landesweit ihrer wertvollen Arbeit widmen, sich zudem verstärken und stabil etablieren. Dazu sind Strukturen erforderlich, die einerseits das weitere Entstehen von Selbsthilfegruppen unterstützen - andererseits auch die Wahrnehmung, Wertschätzung und Förderung der bereits bestehenden Selbsthilfe auf mehreren Ebenen fördern.

Die LANDESKONTAKTSTELLE FÜR SELBSTHILFE THÜRINGEN e. V. soll hier Schnittstelle von Selbsthilfe und den professionellen Strukturen sein und dabei insbesondere für selbsthilfefreundliche Rahmenbedingungen auf Kommunal-/ Länderebene eintreten.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „LANDESKONTAKTSTELLE FÜR SELBSTHILFE THÜRINGEN e. V.“, die Abkürzung lautet „LAKOST“.
2. Der Vereinssitz ist in Jena.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben, Mittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens auf dem Gebiet der Selbsthilfe und der Selbsthilfeunterstützung in Thüringen im Sozial- und Gesundheitsbereich sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens. Der zu unterstützende Personenkreis sind behinderte und (chronisch) kranke Menschen, der Angehörige und Personen in sozialen Problemlagen.
3. Ziele sind insbesondere
  - a) Schaffung eines selbsthilfefreundlichen Klimas in Thüringen
  - b) Aufbau eines flächendeckenden Netzes der Selbsthilfe und -unterstützung, auch in den ländlichen Räumen
  - c) Unterstützung und Weiterentwicklung des Selbsthilfeangebotes in Thüringen
  - d) Einzelpersonen mit seltenen Erkrankungen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes (im Sinne des § 53 Abs. 1 AO) auf Hilfe Anderer angewiesen sind und deren Angehörige, durch thüringenweite Vernetzung und Beratung selbstlos zu unterstützen

- e) Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Selbsthilfeunterstützung
  - f) Förderung und Verbreitung des Selbsthilfegedankens durch gezielte Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit
4. Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch
- a) Überregionale und landesweite Koordination und Unterstützung selbsthilfeinteressierter Menschen, Kontaktstellen und Landesverbände der Selbsthilfe
  - b) Organisation und Durchführung von Arbeitstreffen der Landesarbeitsgemeinschaft der Selbsthilfekontaktstellen, sowie von selbsthilfebezogenen Fort- und Weiterbildungen
  - c) Entwicklung von Qualitätsstandards für bedarfs-, fach-, und zielgruppengerechte Maßnahmen
  - d) Informationssammlung, Bestandsaufnahme, Datenaufnahme und Datenpflege zu den landesweiten Selbsthilfeangeboten, bspw. durch Aufbau einer Thüringer Selbsthilfebörse
  - e) Vertretung und Stärkung der Selbsthilfe durch den Versuch einer Vernetzung aller selbsthilferelevanten Kräfte auf Landesebene, sowie durch gezielte Lobby- und Gremienarbeit auf fachpolitischer Ebene
  - f) Kooperation mit Organisationen/Einrichtungen, die für die Selbsthilfe, Prävention und Gesundheitsförderung in Thüringen tätig sind
  - g) Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung des Selbsthilfegedankens; regionale und überregionale Aktionen und Veranstaltungen
  - h) Bereitstellung einer Vernetzungsmöglichkeit und Durchführung von Beratung für betroffene behinderte und (chronisch) kranke Menschen bzw. Menschen in sozialen Problemlagen, auch mit seltenen Erkrankungen und Problemen, sowie deren Angehörigen
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die zur Erreichung seines Zwecks erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Sach-/ Geldspenden, Fördermittel und Mitgliedsbeiträge.
8. Die LANDESKONTAKTSTELLE FÜR SELBSTHILFE THÜRINGEN verpflichtet sich zu transparenter und unabhängiger Facharbeit.

### § 3 Organe der Landeskontaktstelle für Selbsthilfe Thüringen

Organe der LANDESKONTAKTSTELLE FÜR SELBSTHILFE THÜRINGEN sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die für die Ziele des Vereins tätig sein will. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste oder
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - e) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
4. Über den Ausschluss des Mitglieds bzw. die Ablehnung einer Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit auf Antrag eines Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder. Gründe dafür sind z. B. vereinschädigendes Verhalten oder Beitragsschulden von einem Jahr. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Mindestens die Hälfte derer soll in einer Selbsthilfekontaktstelle arbeiten. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und nach außen entsprechend § 26 BGB. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder legt die Mitgliederversammlung fest.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder abgewählt werden.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt. Bei Wahlen wird der Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Im zweiten Wahlgang wird der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint.
4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu bestellen und abzuberufen.

## § 7 Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand bestellt und arbeitet hauptamtlich. Er führt für den Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins und ist dem Vorstand verantwortlich.
2. Der Geschäftsführer bereitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor und nimmt an ihnen mit beratender Stimme teil. Weitere Arbeitsanweisungen werden im Anstellungsvertrag formuliert.
3. Er hat im Sinne des § 26 BGB keine Vertretungsmacht, ihm kann aber für einzelne Tätigkeiten oder Geschäftsfelder eine Vollmacht erteilt werden.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins und Bestimmung der Richtlinien für die Vorstandsarbeit
  - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
  - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, sowie Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder
  - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - f) Wahl von zwei Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich ein. Eine Mitgliederversammlung ist zudem vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich beantragt wird oder wenn es ein dringendes Interesse des Vereins erfordert. Eine Einladung zur Mitgliederversammlung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet war.

Eine virtuelle Mitgliederversammlung per Videokonferenz ist ebenfalls möglich. Findet die Versammlung im Rahmen einer virtuellen oder hybriden Versammlung statt, teilt der Vorstand in der Einladung mit, wie der Zugang erfolgt und übermittelt den Mitgliedern rechtzeitig die erforderlichen Login-Daten.
4. Alle natürlichen Personen haben das gleiche Stimmrecht. Juristische Personen haben je eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß entsprechend § 8 Abs. 2 einberufen worden ist.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur

mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss den Mitgliedern in der Einladung mitgeteilt worden sein.

7. Beschlüsse können durch schriftliche, textliche, fernschriftliche oder (fern-)mündliche Abstimmung oder in einer sonstigen kombinierten und unter Mithilfe von elektronischen Medien vermittelten Stimmabgabe oder in einer sonstigen Form gefasst werden.
8. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer der Versammlung zu unterzeichnen ist.

### § 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit beschlossen werden. Der Antrag muss hierzu mit der Einladung mitgeteilt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einer gemeinnützigen Selbsthilfeorganisation zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens auf dem Gebiet der Selbsthilfe und der Selbsthilfeunterstützung im Sozial- und Gesundheitsbereich zu.
3. Die Ausschüttung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

### § 10 Sonstiges

1. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher, wie in weiblicher Form.
2. Der Verein wurde errichtet am 28.11.2016.
3. Der Vorstand ist bevollmächtigt, die Satzung bei Notwendigkeiten von Finanzamt, Notar oder Gericht zu ändern.
4. Schriftlich im Sinne dieser Satzung bedeutet auch Textform, also auch einfache E-Mail oder Fax.
5. Die Übersendung von schriftlichen Mitteilungen, auch Mahnungen, erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannt gemachte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.

Erfurt, 17. November 2021

# **Beitragsordnung der LANDESKONTAKTSTELLE FÜR SELBSTHILFE THÜRINGEN e. V.**

1. Bei Aufnahme in den Verein wird die Mitgliedschaft erst mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam. Wird kein Beitrag erhoben, gilt der Eingang des Aufnahmeantrages.
2. Aktuell wird kein Mitgliedsbeitrag für private Mitglieder erhoben. Für juristische Mitglieder bleibt die Mitgliedschaft kostenfrei.
3. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr ist jeweils bis zum 31. Januar fällig.
4. Es wird empfohlen, dem Vorstand des Vereins eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
5. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein werden für das laufende Kalenderjahr bereits gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.
6. Bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweifacher schriftlicher Mahnung im Abstand von 6 Monaten erfolgt nach mindestens 6 weiteren Monaten der Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Gebührenordnung wurde erstellt am 28.11.2016.